



Herr Jakob Schmid  
Frau Nadine Steinberg  
Herr Hendrik van der Veen

**Schriftführer**

Herr Klaus Jablonski

**es fehlten entschuldigt:**

**Teilnehmer**

Herr Benedikt Diekhans  
Herr Peter Hellweg  
Herr Sven Lilge

Vertretung durch Frau Meinders-Koeper  
Vertretung durch Frau Geiger  
Vertretung durch Frau Diekmann

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite:</b>
1. Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Oelde gem. § 2 Abs. 2 NKF-CIG Vorlage: M 2021/200/4838	4
2. Neufassung der Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen Vorlage: B 2021/510/4788	5
3. Budget für den Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2026 Vorlage: B 2021/510/4799	14
4. Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Vorlage: M 2021/200/4829	15
5. Interkommunale Kooperation zur Verwertung von Klärschlamm Vorlage: B 2021/III/4826	15
6. Beteiligung an der KVB GmbH zur langfristigen Verwertung von Klärschlamm Vorlage: B 2021/III/4825	16
7. Maßnahmenfreigaben	17
8. Verschiedenes	17
8.1. Mitteilungen der Verwaltung	17
8.2. Anfragen an die Verwaltung	17

Zu Beginn der Sitzung begrüßt Herr Siebert die Mitglieder des Finanzausschusses und Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Frau Bürgermeisterin Rodeheger, die anwesenden Gäste und Mitarbeiter der Verwaltung sowie Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“.

Herr Siebert stellt fest, dass der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Daraufhin eröffnet Herr Siebert die Sitzung.

## Öffentliche Sitzung

### **1. Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Oelde gem. § 2 Abs. 2 NKF-CIG Vorlage: M 2021/200/4838**

Herr Jathe erläutert den Sachverhalt aus der Sitzungsvorlage und geht hier zunächst auf die darin enthaltene Darstellung der Ertragsentwicklung, insbesondere der Steuererträge, ein.

So gebe es eine wesentliche Änderung gegenüber den Zahlen in der Sitzungsvorlage. Bei der Gewerbesteuer müsse man pandemiebedingt eine Umschichtung der Steuerzahler feststellen. Es gebe Gewinner, es gebe aber auch deutliche Verlierer. Letztere seien vor allem in den Bereichen Einzelhandel und Gastronomie zu finden.

Ferner zeichne sich erfreulicherweise ab, dass die Pandemie das produzierende Gewerbe doch nicht so schwer getroffen habe, wie sich das Anfang letzten Jahres noch abgezeichnet hätte. In den letzten Wochen habe es bei der Gewerbesteuer eine Verbesserung gegeben, so dass man, ausgehend von einem Haushaltsansatz von 17,9 Mio. €, aktuell bei einer Verbuchung im Soll von 20 Mio. € liege. Diese Verbesserung beruhe allerdings auf Nachveranlagungen bereits abgeschlossener Steuerjahre und habe nicht automatisch eine Folgewirkung auf die aktuellen Haushaltsjahre sowie die darauffolgenden Jahre. Von dem Mehrertrag müsse aber die Gewerbesteuerumlage von rd. 15% noch abgezogen werden. Und im nächsten Jahr ergebe sich durch die höhere Steuerkraft auch eine höhere Kreisumlage. Letztendlich würden daher etwa 55 % der Mehrerträge bei der Stadt verbleiben. Andererseits gebe es auch Mindererträge, insbesondere bei der Vergnügungssteuer.

Ansonsten entwickle sich der Haushalt planmäßig. Zu Anfang des Jahres gebe es immer noch nicht so viele bereits realisierte Einnahmen, aber wohl schon Ausgaben, vor allem aus den bereits begonnenen Bauprojekten der Vorjahre, die fortgeführt würden. Dieses mache sich in der Kassenliquidität bemerkbar. Gegenüber noch rd. 10 Mio. € Kassenliquidität zum Jahresende 2019, seien es zum Jahresende 2020 nur knapp 2 Mio. €. Daher hätten trotz des Steuertermins vom 15.02.2021 bereits 2,5 Mio. € und aktuell weitere 1,5 Mio. € an Kassenkrediten aufgenommen werden müssen, so dass der Kassenkreditbestand abweichend von der Sitzungsvorlage derzeit 4 Mio. € betrage.

Zu den Aufwendungen verweist Herr Jathe darauf, dass der Haushalt 2021 erst seit dem 19.04.2021 in Kraft sei. Ausschreibungen und Auftragsvergaben für wesentliche Neubauprojekte des laufenden Haushaltes hätten bisher nicht stattgefunden, so dass Erkenntnisse über eventuelle Abweichungen gegenüber der im Haushalt geplanten Kostenentwicklung auf der Aufwandsseite zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen würden. Auf der Aufwandsseite bestünden aber derzeit die Risiken der sich aktuell abzeichnenden deutlichen Kostensteigerung bei Baumaterialien wie Holz oder Baustahl. Die Entwicklung bleibe zu beobachten.

Als Nächstes gibt Herr Jathe einen kurzen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung der wesentlichen Beteiligungen der Stadt Oelde.

Die Stadtwerke SO und Wasserversorgung Beckum würden sich entsprechend der in den aufgestellten und beschlossenen Wirtschaftsplänen für 2021 erhofften wirtschaftlichen Prognosen entwickeln.

Die Corona-Pandemie habe sich laut Auskunft des Bauvereins Oelde auf die wirtschaftliche Entwicklung dieses Unternehmens ebenso bislang kaum ausgewirkt. Mietausfälle wegen Zahlungsschwierigkeiten der Mieter infolge Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit hätten durch Stundung vermieden werden können.

Auch die Wasserversorgung Beckum erwarte für 2021 ein positives Jahresergebnis.

Die Geschäftsentwicklung sowie der Aktienkurs der RWE sei ebenfalls derzeit erfreulich gut. Am 3. Mai 2021 würden 0,85 € je Aktie an Dividende ausgezahlt. Das seien 5 Cent mehr als im Vorjahr.

Die Erträge / Ausschüttungen aus diesen Beteiligungen würden bekanntlich in die WBO GmbH fließen und dienen vor allem dazu, die Defizite der Bäder wie auch die Finanzierungskosten der WBO zur Bedienung der Darlehensverbindlichkeiten zu begleichen.

Während daher bei der WBO sich die Beteiligungserträge plangemäß entwickeln würden, könne dies für die Erträge aus dem Badbetrieb nicht gesagt werden. Das Hallenbad hätte in diesem Kalenderjahr aufgrund von Betriebsverboten, bedingt durch die Corona-Pandemie, noch an keinem Tag geöffnet werden dürfen. Insofern seien bisher keinerlei Einnahmen aus dem Badbetrieb zu verzeichnen gewesen. Bereits jetzt sei für die Zeit bis Mai ein Ertragsausfall zwischen 40 und 50 T€ aus Eintrittsentgelten zu verzeichnen. Um die dennoch anfallenden fixen Betriebskosten einzuschränken sei daher im Laufe des Februar 2020 bereits entschieden worden, das Beckenwasser im Hallenbad abzulassen und den Hallenbadbetrieb für die Wintersaison einzustellen. Parallel dazu seien Reparatur- und Wartungsarbeiten vorgezogen durchgeführt worden. Das Personal befinde sich, nachdem es neben der Abwicklung dieser Arbeiten zunächst auch in Schulen, Kitas oder im Rahmen von ordnungsbehördlichen Außendienstkontrollen mitgeholfen hätte, derzeit überwiegend in Kurzarbeit, so dass hier ein Teil der Personalkosten zu Lasten der Bundesanstalt für Arbeit umgeschichtet werden konnte. Aufgrund der bestehenden tariflichen Regelungen seien die Gehaltseinbußen für die Mitarbeiter begrenzt.

Das Freibad sei technisch bereits auf die kommende Sommersaison vorbereitet, könnte also kurzfristig den Betrieb aufnehmen. Jedoch sei nach derzeitiger Pandemie-Lage auch mit einer sich verzögernden Öffnung des Freibades zu rechnen. Hier bleibe die weitere Entwicklung abzuwarten. Daher seien durch eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten auch im Parkbadbereich reduzierte Einnahmen der WBO aus Eintrittsentgelten zu erwarten.

Diese Einnahmeverluste könnten 2021 nicht durch Corona-Ausfallhilfen des Bundes oder des Landes ausgeglichen werden, sondern seien alleine von der WBO GmbH, und damit zu Lasten des alleinigen Gesellschafters Stadt Oelde, zu tragen. Denn, anders als noch im November und Dezember 2020, sei die WBO GmbH als 100%ige kommunale Gesellschaft nicht mehr berechtigt, ab Januar 2021 Überbrückungshilfen III zu erhalten.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung nimmt den Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Oelde gem. § 2 Abs. 2 NKF-CIG zur Kenntnis.

## **2. Neufassung der Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen Vorlage: B 2021/510/4788**

Herr Siebert weist zu diesem Tagesordnungspunkt vorab auf die Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 11.03.2021 hin.

Herr Jathe gibt hierzu zunächst anhand einer Präsentation einem kurzen Überblick über die wesentlichen Eckpunkte des Sachverhaltes aus der Sitzungsvorlage und der bereits vorausgegangenen Entwicklung und Beratung im Jugendhilfeausschuss und dessen Arbeitskreissitzung.

(Nachrichtlich: Zu den einzelnen Details und Eckpunkten wird auf die der Niederschrift beigefügte Präsentation verwiesen.)

Herr Jathe erklärt danach, dass im Rahmen einer Information des Fachdienstleiters Herrn van der Veen zu den Vergleichswerten der umliegenden Jugendämter und parallel zu der dann entstandenen öffentlichen Diskussion mit dem Jugendamtselternbeirat, an dem auch Vertreter der Stadtverwaltung und der Politik beteiligt gewesen seien, die CDU-Fraktion in der vergangenen Woche einen zweiten Vorschlag eingereicht habe, der eine etwas andere Aufteilung der Beitragstabellen vorsehe. Er verweist hierzu auf die Tabellen des Antrages der CDU-Fraktion in der Präsentation.

Herr Drinkuth erläutert daraufhin den Antrag der CDU-Fraktion in Form eines Alternativvorschlages zu den Beitragstabellen der Elternbeitragssatzung. Nach der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2021, in der man die Beschlussempfehlung zur Elternbeitragssatzung abgelehnt habe, hätten auf breiter Basis noch einige Gespräche sowohl in der CDU-Fraktion als auch mit dem Jugendamtselternbeirat stattgefunden. Es hätte daraufhin den Ansatz gegeben, dass man die vom Jugendhilfeausschuss empfohlene Staffelung der Beitragstabellen insgesamt in Frage gestellt und man sich überlegt habe, über die vorhandene Staffelung eine pauschale Erhöhung um 10 % durchzuführen. Man halte diese Tabelle dann im Ganzen für fairer, nachvollziehbarer und für eine von allen Eltern mitgetragene Tabelle. In der bisherigen Staffelung gebe es in vielen Stufen nicht nur im oberen, sondern auch teilweise im unteren Bereich Erhöhungen von 20, 25 und teilweise 30 %. Es sei für die Eltern relativ schwer zu verstehen, warum man diese besonders hohe Belastung dann im Verhältnis zu den bisherigen Beiträgen tragen müsse.

Es schließt sich im Ausschuss eine kontroverse Diskussion zwischen allen Fraktionen zu dem eingebrachten Antrag der CDU-Fraktion an.

Herr Siebert lässt danach über die Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 11.03.2021 abstimmen.

Der Antrag der CDU-Fraktion in Form eines Alternativvorschlages zu den Beitragstabellen der Elternbeitragssatzung kommt daraufhin nicht mehr zur Abstimmung.

Herr Rodriguez erklärt für die SPD-Fraktion nach der Abstimmung über den Tagesordnungspunkt, er wolle den folgenden Vorschlag zum weiteren Verfahren machen:

*Die SPD erweitert die Beschlussempfehlung für die Beschlussfassung im Rat nächste Woche um folgende Punkte, unter der Maßgabe, dass alle Fraktionen vor Beginn der Ratssitzung schriftlich gegenüber der Bürgermeisterin ihre Zustimmung zu nachfolgendem Verfahren erklären:*

1. *Der Rat nimmt die vom Jugendhilfeausschuss und vom Finanzausschuss empfohlene Elternbeitragstabelle dankend zur Kenntnis und beschließt, in Ergänzung, zunächst zum 01.08.2021 die Elternbeiträge gemäß dem Original-SPD Vorschlag, der bereits von Anfang an von den Grünen und FWG unterstützt wurde, mit einer zwölftausender Stufung einzuführen. Der Original SPD Vorschlag wird um zwei Elemente ergänzt: a) Beitragsfreiheit bis 27.000 € und b) eine weitere, neue, zusätzliche Stufe von 150.000 €. Die Beiträge für die zusätzliche neue Stufe 150.000 € werden noch im Detail ermittelt. Die maximale Belastung für 45 Stunden U 3 soll dabei auf ca. 900 € festgesetzt werden. (ca. 7 % statt 8 % des Jahreseinkommens)*
2. *Zum 01.08.2022 wird diese Tabelle dann um die vorgesehenen 1,5 % angehoben. Diese Tabelle wird jetzt schon veröffentlicht.*
3. *Zum 01.08.2023 wird die vorgesehene 1,5 % Erhöhung für ein Jahr ausgesetzt. Gleichzeitig wird die vom Jugendhilfeausschuss erarbeitete Struktur mit einer neuntausender Teilung bis zu dem neuen maximalen Bemessungsbetrag eines Jahreseinkommens von über 150.000 Euro*

eingeführt. (123.000, 132.000, 141.000, 150.000). Auch diese Tabelle wird jetzt schon veröffentlicht.

Wie angesprochen, soll der neue Maximalbetrag bei 900 Euro liegen, Dies sind ca. 7,2 % des Jahreseinkommens, oder anders ausgedrückt 10 % weniger als die Maximalbelastung bei U3-45 von 8 % (8-0,8). Dasselbe Prinzip wird bei allen anderen Kombinationen durchgeführt (ÜB3-20. Maximalbelastung 2,8 %:  $2,8-0,28 = 2,52$ ).

Sollte vor Sitzungsbeginn am 03.05.2021 nicht die Zustimmung aller Fraktionen für diesen Vorschlag vorliegen, kommt die Beschlussempfehlung des JHA und Finanzausschusses zur Abstimmung.

(nachrichtlich: nachstehend die entsprechend dem o.g. Verfahrensvorschlag angepasste Beitragstabelle der SPD-Fraktion)

Beitragsfreiheit bis			27.000 € gleich Stufe 1									
Teilung			12.000									
			Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
Einkommenst ab 08/2021			15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis	27.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis	30.000	19 €	23 €	28 €	35 €	52 €	44 €	56 €	66 €	78 €	87 €
3	bis	42.000	36 €	44 €	48 €	60 €	85 €	81 €	103 €	123 €	143 €	165 €
4	bis	54.000	55 €	70 €	85 €	103 €	147 €	127 €	162 €	194 €	230 €	259 €
5	bis	66.000	83 €	112 €	131 €	154 €	222 €	169 €	216 €	261 €	307 €	343 €
6	bis	78.000	114 €	152 €	178 €	212 €	295 €	223 €	282 €	330 €	379 €	431 €
7	bis	90.000	140 €	180 €	221 €	263 €	364 €	250 €	323 €	390 €	449 €	519 €
8	bis	102.000	161 €	210 €	258 €	305 €	422 €	294 €	373 €	451 €	519 €	604 €
9	bis	114.000	189 €	244 €	297 €	347 €	483 €	344 €	437 €	512 €	588 €	682 €
8	bis	150.000	205 €	265 €	328 €	388 €	540 €	373 €	475 €	576 €	653 €	757 €
9	über	150.000	242 €	315 €	390 €	460 €	640 €	442 €	562 €	680 €	775 €	900 €

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde bei 11 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen, die folgende Satzung zu beschließen:

#### **Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, einer häuslichen Kindertagespflege und einer Großtagespflegestelle (Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund

- (1) der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- (2) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029),
- (3) des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I. S. 2075) und

(4) der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894, 2020 S. 77)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhebt die Stadt Oelde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich- rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (Elternbeitrag).

Unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes sollen Eltern in der Stadt Oelde gleiche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, einer häuslichen Kindertagespflege oder einer Großtagespflegestelle erbringen. Dies gilt auch, wenn auf Veranlassung und Zustimmung der Stadt im Einzelfall Angebote in privaten Spielgruppen und bei anderen Trägern in Anspruch genommen werden.

## **§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung, die häuslicher Kindertagespflege oder die Großtagespflegestelle aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind eines dieser Kinderbetreuungseinrichtungen verlässt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (4) Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes grundsätzlich nicht berührt. Diese Regelung bezieht sich auf die möglichen - und üblichen - Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen, der häuslichen Kindertagespflege oder der Großtagespflegestelle auf Grundlage des Kinderbildungsgesetzes sowie auf die Abwesenheit der Kinder auf Grund von Urlaub, Erkrankung oder einer sonstigen, eigenständigen Entscheidung der Erziehungsberechtigten, das Kind vorübergehend nicht am Betreuungsangebot teilnehmen zu lassen.

## **§ 3 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung, häusliche Kindertagespflege oder Großtagespflegestelle beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.



#### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder eines Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein Gesamtelternbeitrag erhoben. Eine vollständige Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder findet nicht statt.
- (2) Für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, wird der Beitrag auf Grundlage des § 50 Abs. 1 KiBiz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung fingiert. Die Beitragspflichtigen zahlen selbst keinen Beitrag, sondern der nach Anlage zu dieser Satzung ermittelte Elternbeitrag wird als gezahlt anerkannt.
- (3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich auf der Grundlage des Betreuungsumfangs je Kind der Beitragspflichtigen aus der Anlage zu dieser Satzung. Der für die Einstufung in die Tabelle maßgebliche Betreuungsumfang ergibt sich für Kinder mit Inanspruchnahme von mehreren Betreuungsformen nach dem Kinderbildungsgesetz aus der Addition der einzelnen Betreuungsstunden.

Abweichend hiervon wird für Pflegekinder in einer Hilfe nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII maximal die sich nach der Anlage zu dieser Satzung ergebene Höhe des Elternbeitrages für die zweite Einkommensgruppe berechnet, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.

Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder Angebote der Kindertagespflege, so wird ein monatlicher Gesamtelternbeitrag erhoben.

Dieser wird wie folgt ermittelt:

- a) Bei mehreren Geschwistern, von denen keines nach § 59 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre.
  - b) Bei mehreren Geschwistern, von denen eines oder mehrere nach § 50 Absatz 1 KiBiz beitragsfrei sind, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre, abzüglich der fiktiven Beiträge für das oder die nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsbefreite/n Kind/er. Die Reduzierung des zu erbringenden Zahlbetrages erfolgt maximal auf 0,- EUR.
- (4) Gemäß § 94 Abs.1 Satz 2 SGB VIII dürfen die Kostenbeiträge die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Sollte dieser Fall durch den nach dieser Satzung festgesetzten Beitrag eintreten, so werden die zu viel gezahlten Beiträge auf Antrag an die Beitragspflichtigen erstattet. Maßgeblich hierfür sind die Kostenbeiträge und Aufwendungen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres.
  - (5) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

## **§ 5 Maßgebliches Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften - in den jeweils gültigen Fassungen – ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) – in der jeweils gültigen Fassung – bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 6 Beitragsermäßigung, Beitragserlass auf Grundlage einer nicht zumutbaren Belastung nach §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch**

Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

Auf Grundlage des Gute-Kita-Gesetzes ist Eltern die Zahlung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen immer dann nicht zuzumuten, wenn sie eine der nachfolgenden Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Jobcenter- Leistungen)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe)
- §§ 2 und 3 AsylbLG (Asylbewerberleistungen)
- Kinderzuschlag gemäß § 6a BKGG
- Wohngeld nach WoGG (Miet- oder Lastenzuschuss)

## **§ 7**

### **Beitragermäßigung, Beitragserlass auf Grundlage behördlicher Anordnungen zum Infektionsschutz und der Gefahrenabwehr**

Grundsätzlich sieht die Satzung Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder, einer häuslichen Kindertagespflege und Großtagespflegestellen über die Festsetzung von Kostenbeiträgen nach § 2 Abs. 5 nicht vor, dass die Beitragspflicht durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes berührt wird.

- (1) Für den Fall, dass aus Gründen des Infektionsschutzes oder aus sonstigen Gründen der Gefahrenabwehr die Kindertageseinrichtungen, die häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen im gesamten Stadtgebiet aufgrund behördlicher Anordnung oder Verfügung in ihrem Betrieb länger als zwei Wochen hintereinander oder kumuliert länger als 1 Monat im jeweils laufenden Kindergartenjahr im Nutzungsumfang erheblich eingeschränkt oder sogar vollständig geschlossen werden und in Folge dessen eine regelhafte Inanspruchnahme der vertraglich zugesicherten Betreuungszeiten und des Rechtsanspruchs auf die Kindertagesbetreuung nicht mehr möglich ist, kann der Elternbeitrag durch die Stadt Oelde im Einzelfall zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Notbetreuungsangebote im Stadtgebiet als Alternative angeboten werden können. Der Ausschluss einzelner Kinder oder einzelner Gruppen in Kindertageseinrichtungen vom Besuch der Einrichtung aufgrund einer angeordneten Quarantäne zum Schutz vor infektiösen Erkrankungen steht einer krankheitsbedingten Abwesenheit gleich und berechtigt noch nicht zum Erlass der Elternbeiträge; es bedarf mindestens der behördlichen Schließung einer Einrichtung im Stadtgebiet.

- (2) Grundlage für den Erlass der Elternbeiträge durch die Stadt Oelde nach Abs. 1 ist eine, die Kindertageseinrichtungen, die häusliche Kindertagespflege und Großtagespflegestellen betreffende behördliche Anordnung

- des Bundes und/oder
- des Landes Nordrhein-Westfalen und/oder
- des Kreises Warendorf und/oder
- der Stadt Oelde

zum Infektionsschutz oder der Gefahrenabwehr.

- (3) Elternbeiträge sind rechtlich Benutzungsgebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes, die ein nicht kostendeckendes Entgelt als „teilweise Gegenleistung“ für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote darstellen.

Leistungs- und Gegenleistung stehen also in einem gewissen rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis, dass jedoch für die Eltern berechenbar und verlässlich geregelt ist.

Die Sachverhalte nach Abs. 1. u. 2. stellen dem entgegen eine nicht vorsehbare und nicht planbare Ausnahme dar, wodurch ein Fortbestehen der Leistungspflicht ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gebuchten Leistungen zu persönlichen Härten bei den Erziehungsberechtigten führen kann.

Durch den Ausfall oder deutlichen Einschränkungen der staatlichen Kinderbetreuungsangebote müssen die Erziehungsberechtigten ggf. die notwendige Kinderbetreuung durch Selbsthilfe und eigene Betreuung sicherstellen und in der Folge zum Teil sogar auch Einschränkungen in ihrer Berufsausübung hinzunehmen.

Dies stellt eine unbeabsichtigte und unzumutbare Härte im Sinne des § 27 Abs. 3 KommunalHVO dar.

- (4) Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen im Sinne dieses Paragraphen erfolgt immer einheitlich für alle Elternbeitragspflichtigen mindestens einer betroffenen Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk Oelde für den nach Abs. 1 u. 2. betreffenden Zeitraum.
- (5) Zuständig für die notwendige Erlassentscheidung ist der Rat der Stadt Oelde.

Die Verwaltungsleitung ist ermächtigt, bis zu einer zeitnah herbeizuführenden Entscheidung des Rates die Beitragszahlung bzw. den Beitragseinzug im Lastschriftverfahren vorübergehend auszusetzen/ zurückzustellen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und spätere Rückzahlungen mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wenn und soweit die Voraussetzungen für einen Beitragserlass nach den vorgenannten Absätzen hinreichend wahrscheinlich gegeben sein werden.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

## **§ 9**

### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Oelde über die Höhe
- der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder vom 26.08.2008 und
  - der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagespflegestelle und Spielgruppen vom 26.08.2008
- für alle Beitragspflichten ab dem 01.08.2021 erbrachten und abzurechnenden Betreuungszeiten außer Kraft.
- (3) Für die bis zum 31.07.2021 vereinbarten und erbrachten Betreuungsangebote richtet sich Elternbeitragsberechnung weiterhin nach den unter Abs. 2 a) und b) genannten bisherigen Beitragssatzungen.

**Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 % entsprechend der linearen Erhöhung der Kindspauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz erstmalig zum 01.08.2022.

Basis der Berechnung für das jeweilige Kindergartenjahr sind die Elternbeiträge aus dem Kindergartenjahr 2021/22. Die für ein Kindergartenjahr berechneten Elternbeiträge in den entsprechenden Stunden und Buchungszeiten werden auf volle Beträge auf- bzw. abgerundet.

In den darauffolgenden Kindergartenjahren werden die Elternbeitragstabellen entsprechend der beschriebenen Berechnungsregelungen vom Fachdienst Jugendamt Oelde fortgeschrieben.

**Beitragstabelle 1: Betreuung in Kindertageseinrichtungen**

Einkommensstufe			Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
			25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis	27.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis	33.000 €	28 €	35 €	52 €	66 €	78 €	87 €
3	bis	42.000 €	56 €	65 €	93 €	122 €	144 €	162 €
4	bis	51.000 €	85 €	103 €	147 €	194 €	230 €	259 €
5	bis	60.000 €	117 €	140 €	199 €	245 €	287 €	323 €
6	bis	69.000 €	153 €	182 €	257 €	295 €	344 €	387 €
7	bis	78.000 €	186 €	223 €	311 €	342 €	397 €	453 €
8	bis	87.000 €	221 €	263 €	364 €	390 €	449 €	519 €
9	bis	96.000 €	249 €	295 €	408 €	436 €	501 €	581 €
10	bis	105.000 €	276 €	326 €	452 €	481 €	554 €	643 €
11	bis	114.000 €	303 €	357 €	496 €	526 €	603 €	700 €
12	über	114.000 €	328 €	388 €	540 €	572 €	655 €	757 €

**Beitragstabelle 2: Betreuung in häuslicher Kindertagespflege und Großtagespflegestellen**

Einkommensstufe			Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
			15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis	27.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis	33.000 €	19 €	23 €	28 €	35 €	52 €	44 €	56 €	66 €	78 €	87 €
3	bis	42.000 €	36 €	44 €	56 €	65 €	93 €	81 €	103 €	122 €	144 €	162 €
4	bis	51.000 €	55 €	70 €	85 €	103 €	147 €	127 €	162 €	194 €	230 €	259 €
5	bis	60.000 €	77 €	97 €	117 €	140 €	199 €	159 €	202 €	245 €	287 €	323 €
6	bis	69.000 €	98 €	125 €	153 €	182 €	257 €	191 €	242 €	295 €	344 €	387 €
7	bis	78.000 €	119 €	152 €	186 €	223 €	311 €	223 €	282 €	342 €	397 €	453 €
8	bis	87.000 €	140 €	180 €	221 €	263 €	364 €	255 €	323 €	390 €	449 €	519 €
9	bis	96.000 €	156 €	201 €	249 €	295 €	408 €	285 €	361 €	436 €	501 €	581 €
10	bis	105.000 €	173 €	223 €	276 €	326 €	452 €	314 €	399 €	481 €	554 €	643 €
11	bis	114.000 €	189 €	244 €	303 €	357 €	496 €	344 €	437 €	526 €	603 €	700 €
12	über	114.000 €	205 €	265 €	328 €	388 €	540 €	373 €	475 €	572 €	655 €	757 €

\*Hinweis: Buchungszeiten bis 15 Std. und bis 20 Std. sind lediglich in Angeboten der Kindertagespflege möglich. Die Beiträge 25 Std., 35 Std. und 45 Std. stimmen mit den Beiträgen in der Elternbeitragstabelle 1: Betreuung in Kindertageseinrichtungen überein.

### 3. Budget für den Kinder- und Jugendförderplan 2022 bis 2026 Vorlage: B 2021/510/4799

Herr Jathe bezieht sich auf den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachverhalt und erläutert, dass der Jugendhilfeausschuss in seiner letzten Sitzung ein Budget für den Kinder- und Jugendförderplan mit den drei darin ausgewiesenen Aufgabenbereichen empfohlen habe. Dieser solle eine Geltungsdauer von 5 Jahren von 2022 bis 2026, also die laufende Ratsperiode plus ein Jahr, haben. Auch wenn der Inhalt des Kinder- und Jugendförderplans im Detail noch in den nächsten Monaten mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit den Fachleuten im Jugendhilfeausschuss erarbeitet werden solle, sei es in den letzten Ratsperioden immer üblich gewesen, dass das Budget als Vorabbindung für den kommenden Haushalt schon festgelegt werde, da andernfalls die beauftragten freien Träger, die den Kinder- und Jugendplan umsetzen würden, keine Planungssicherheit hätten und sonst Personal vorsorglich kündigen müssten.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig zur Planungssicherheit für die freien Träger der Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz für die Jahre 2022 – 2026 folgendes Finanzvolumen des Kinder- und Jugendförderplans:

<b>Budgetplanung Kinder- und Jugendförderplan 2022 - 2026</b>					
	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Kinder- und Jugendarbeit (gesamt)</b>	<b>228.272 €</b>	<b>231.520 €</b>	<b>234.835 €</b>	<b>238.218 €</b>	<b>241.671 €</b>
Alte Post – Pauschale + Landesmittel	212.324 €	215.408 €	218.556 €	221.770 €	225.052 €
➤ Offener Treff, Jugendcafé	52.898 €	53.667 €	54.451 €	55.252 €	56.069 €
➤ Freizeitorientierte Jugendarbeit	50.554 €	51.216 €	51.891 €	52.581 €	53.285 €
➤ Interkulturelle Jugendarbeit	22.039 €	22.359 €	22.686 €	23.020 €	23.360 €
➤ Politische und soziale Bildung	22.039 €	22.359 €	22.686 €	23.020 €	23.360 €
➤ Medienbezogene Jugendarbeit	7.344 €	7.451 €	7.560 €	7.671 €	7.785 €
➤ Kulturelle Jugendarbeit	62.447 €	63.354 €	64.280 €	65.225 €	66.190 €
➤ Förderung des Ehrenamtes	10.950 €	11.114 €	11.281 €	11.450 €	11.622 €
<b>Jugendsozialarbeit (gesamt)</b>	<b>368.115 €</b>	<b>366.229 €</b>	<b>385.657 €</b>	<b>383.784 €</b>	<b>388.955 €</b>
➤ Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe/ Förderangebote**	329.000 €	329.950 €	345.200 €	346.135 €	347.100 €
➤ Alte Post – Pauschale	31.615 €	32.279 €	32.957 €	33.649 €	34.355 €
➤ Ausbildungsmesse mach mit	3.500 €	0 €	3.500 €	0 €	3.500 €
➤ Zuschuss InVia*	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
<b>Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>16.358 €</b>	<b>16.581 €</b>	<b>16.809 €</b>	<b>17.042 €</b>	<b>17.280 €</b>
➤ Alte Post Pauschale	10.638 €	10.861 €	11.089 €	11.322 €	11.560 €
➤ Drobs-Mobil/Zuschuss AK Suchtvorbeugung*	5.720 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €	5.720 €
<b>Gesamt</b>	<b>612.745 €</b>	<b>614.330 €</b>	<b>637.300 €</b>	<b>639.044 €</b>	<b>647.907 €</b>
* Anpassungen der pauschalierten Förderung - InVia und Drobs-Mobil um jeweils 300 € pro Jahr					
** ab 2024 kalkulierte Anpassungen mit den Trägern der Schulsozialarbeit - Kalkulation mit 6% nach drei Jahren					

#### **4. Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** **Vorlage: M 2021/200/4829**

Frau Steinberg erläutert den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachverhalt zur Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung nimmt Kenntnis.

#### **5. Interkommunale Kooperation zur Verwertung von Klärschlamm** **Vorlage: B 2021/III/4826**

Herr Siebert verweist auf das mehrstufige Abstimmungsverfahren im Ausschuss zu dem Sachverhalt.

Herr Leson erläutert danach den Sachverhalt aus der Sitzungsvorlage. Man habe sich in den letzten Jahren im Kreis Warendorf in einer Arbeitsgemeinschaft mit mehreren Kommunen ausgiebig mit dem Thema Klärschlamm Entsorgung beschäftigt und habe festgestellt, dass es sinnvoll sei, um im Rahmen einer Ausschreibung überhaupt wahrnehmbar zu sein, die in jeder Kommune gleichen Aufgaben zu bündeln und in einer interkommunalen Zusammenarbeit zusammenzuführen. Die Kooperationsvereinbarung sei unter anwaltlicher Begleitung erstellt und der Kreis Warendorf als Aufsichtsbehörde auch schon beteiligt worden.

Herr Bovekamp bezieht sich auf das Zeitungsinterview in der „Glocke“ vom 26.04.2021 in der Herr Leson einen Vorteil der Kooperation u.a. darin sehe, dass es keine privaten Gesellschafter gebe, so

dass kein Partner eine Gewinnerzielungsabsicht habe. Er fragt hierzu nach, ob man eine Gewinnerzielungsabsicht doch noch derart formulieren könne, dass bei dem genannten Investitionsvolumen von 1,65 Mio. € auch wieder etwas an die Stadt Oelde zurückfließe?

Herr Leson antwortet hierzu, dass noch nicht feststehe, ob die Stadt Oelde das genannte Investitionsvolumen von 1,65 Mio. € als Gesellschafterdarlehen überhaupt einbringen müsse, oder ob die Gesellschaft sich anderweitig finanzieren werde. Es handele sich auch um den maximal einzubringenden Anteil, der auch über die Einnahmen, die die Gesellschaft mit Betrieb der Anlage durch die Rechnungen an die Gesellschafter generiere, refinanziert werde. Und wenn es ein Gesellschafterdarlehen gebe, würde dieses auch verzinst werden.

Herr Jathe erläutert ergänzend, dass die Investition am Anfang darlehensfinanziert werde und als gebührenrechnende Einrichtung würden die von der Stadt zu zahlenden Klärschlammgebühren im Rahmen der Abwassergebühren letztendlich an den Gebührenzahler weitergeben.

Man habe ferner festgestellt, dass die bisherigen Klärschlammgebühren vielleicht gesenkt bzw. die Anstiege abgemildert werden könnten, da der bisherige Entsorger, die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG), einen gewinnorientierten Dritten mit der Klärschlamm Entsorgung beauftrage, dessen Kalkulationsanteile für Steuern und Gewinne, die bei der kommunalen Kooperation entfielen, zumindest als Gebührenentlastung oder Verhinderung eines weiteren Gebührenanstiegs an die Gebührenzahler weitergegeben werden könnten.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Beitritt zur Kooperation der interessierten Abwasserbetriebe aus dem Kreis Warendorf auf Basis der als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Notwendige zu veranlassen. Sie ist berechtigt, nicht wesentliche Änderungen (insbesondere redaktioneller Natur) zu verhandeln und den Änderungen zuzustimmen.

### **6. Beteiligung an der KVB GmbH zur langfristigen Verwertung von Klärschlamm Vorlage: B 2021/III/4825**

Herr Siebert verweist auf die Sitzungsvorlage sowie auf die bereits vorangegangenen Erläuterungen zu dem Sachverhalt und lässt über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, folgenden Beschluss zu fassen:



1. Dem Beitritt zur „Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH“ auf Basis der als Anlage beigefügten „Satzung der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH“ wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zugestimmt.

Die Beteiligung am Stammkapital ist abhängig von der Tonnage der Trockenmasse an Klärschlamm des Abwasserbetriebes in Höhe von 570 MgTR/a im Verhältnis zur zugesagten Gesamtmenge von allen Gesellschaftern, welche mindestens bei 36.000 MgTR/a liegt und beträgt 1 € je Geschäftsanteil. Der Abwasserbetrieb tritt der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH bei, wenn die Gesellschafter eine Menge von mindestens 36.000 MgTR/a zusagen.

2. Als Vertreter der Stadt Oelde in der Gesellschafterversammlung der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH wird der Technische Beigeordnete bestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Notwendige zu veranlassen. Sie ist berechtigt, nicht wesentliche Änderungen (insbesondere redaktioneller Natur) zu verhandeln und den Änderungen zuzustimmen.

## **7. Maßnahmenfreigaben**

Entfällt.

## **8. Verschiedenes**

### **8.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Entfällt.

### **8.2. Anfragen an die Verwaltung**

Es werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.